

Der Bürgermeister der Stadt Quickborn

Rathausplatz 1, 25451 Quickborn
Thomas.Beckmann@quickborn.de
Tel.: 04106 - 611 201, Fax: 04106 - 611400



Verwaltungsgemeinschaft
Quickborn

Der Bürgermeister der Stadt Quickborn

Quickborn, 01.06.2023

An den Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Jan Kürschner

Per E-Mail an:

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1532

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD - Drucksache 20/685

Sehr geehrter Herr Kürschner,

als Bürgermeister der Stadt Quickborn bin ich gebeten worden, zum oben genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Dieser Bitte komme ich gern nach und möchte folgende Anregungen geben.

Aus Sicht einer Kommunalverwaltung, die bereits weitgehend auf elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung umgestellt hat, erscheint mir der vorgelegte Gesetzesentwurf in der Form nicht zielführend.

Zu I. Änderung des § 52a Abs. 2 Satz 1:

Die Änderung der „Kann“- in eine „Soll“-Vorschrift bringt für die angestrebte weitere Digitalisierung der Verwaltung keine Vorteile, sondern eher Nachteile mit sich. Bei Anwendung der „Soll“-Vorschrift müsste die Verwaltung in jedem Einzelfall prüfen, ob die empfangende Person einen zugelassenen elektronischen Zugang eröffnet hat. Die dafür erforderlichen Grundlagen benennt der weitere § 52a umfassend. Nun gibt es auf kommunaler Ebene aber immer wieder Vorgänge, die eine erhebliche Anzahl von Personen betreffen, bei denen der Verwaltung schlichtweg nicht bekannt ist, ob sie einen Zugang besitzen, der den Anforderungen des § 52a genügt. Die laut Protokoll der Plenardiskussion geforderte Änderung des Begründungszwangs (Zwischenruf Dr. Dolgner, S. 1791) ändert bedauerlicherweise nichts an der Situation auf der Empfängerseite, erhöht aber den Rechtsfertigungs- und damit den Dokumentationsdruck auf Seiten der Verwaltung. Gleichzeitig macht es Verwaltungsakte, die nicht elektronisch zugegangen sind, unter Umständen formal angreifbar, wenn nicht eine Prüfung der Verwaltung stattgefunden hat und dokumentiert worden ist, ob der Verwaltungsakt auf elektronische Weise empfangen werden kann. Mit dieser Verpflichtung wird in Verwaltungen die von allen zweifellos gewollte und unterstützte Digitalisierung weniger

Akzeptanz erhalten. Stattdessen werden bürokratischen Aufwände verstärkt, die mit dem Vorantreiben der Digitalisierung doch eigentlich reduziert werden sollen.

Zu II. Änderung des § 52c Absatz 3:

Die Verlängerung der Frist macht angesichts des geforderten sofortigen Inkrafttretens der weiteren im Gesetzentwurf aufgeführten Regelungen keinen Sinn.

Zu III. Änderung des § 52d:

Die Umstellung von Aktenführung und Vorgangsbearbeitung auf elektronische Möglichkeiten umfasst umfangreiche Maßnahmen, welche in erheblichem Maße die (ohnehin knappen) Ressourcen von Verwaltungen binden. Allein die kurzfristige Bereitstellung der technischen Basis kann kleinere Verwaltungen finanziell und organisatorisch überfordern. Die Stadtverwaltung Quickborn hat für die Umstellung auf elektronische Aktenführung mehr als 2 Jahre gebraucht. Und das war nur aufgrund der hervorragenden Zusammenarbeit mit dem IT-Zweckverband kommunit überhaupt möglich. Diese Herausforderungen nun kurzfristig jeder Verwaltung aufzuerlegen - ohne Kompensation, per Federstrich im Gesetz - wird die Akzeptanz in den Verwaltungen, die für einen erfolgreichen Wechsel zur elektronischen Verwaltung unabdingbar ist, reduzieren. Die Begründung im Antrag der SPD ist irreführend, es wird von „einem modernen Verwaltungsstandard“ gesprochen, ohne dass dieser auch nur ansatzweise definiert wird.

Zum Schriftformerfordernis:

Dieses kann ja bereits bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 52a in elektronischer Form ersetzt werden, wie es übrigens immer häufiger im Bereich des anwaltlichen und gerichtlichen Austausches geschieht. Im Bereich der für alle Seiten gesetzlich vorgeschriebenen elektronischen Kommunikation wird deutlich, dass sie nur funktioniert, wenn alle Seiten zur elektronischen Kommunikation verpflichtet werden. Der Zwang zur Nutzung von elektronischen Verwaltungsakten wird aber nur dann zu einer erhöhten Nachfrage führen, wenn die Empfängerinnen und Empfänger auch gezwungen sind, nur ausschließlich die rechtssichere elektronische Form zu akzeptieren. Die Voraussetzungen des § 52a liegen bei den meisten Bürgerinnen und Bürgern jedoch nicht vor; teilweise wird hier sogar ein „amtliches Schreiben“ erwartet.

Zur Frage der Mehrfachangabe von Daten:

In der Plenardiskussion wurde mehrmals die Verfügbarkeit von erforderlichen Daten angesprochen. Dieses Thema wird durch den Antrag der SPD nicht adressiert. Personenbezogene Daten erhebt die Verwaltung zweckgebunden auf Grund einer konkreten Rechtsgrundlage nach den Vorgaben des Datenschutzrechts. Das bedeutet, dass eine Kommunalverwaltung die Daten, welche sie beispielsweise für die Erhebung der Grundsteuer abgefragt und gespeichert hat, nicht für andere Zwecke nutzen darf. Eine „Blankovollmacht“ hierfür gibt es nicht. Gemäß § 52a Absatz 6 ist hier die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich.

Resümee

Die Einführung und konsequente Unterstützung eines Bürgerportals, welches die Bedingungen des § 52a für den rechtssicheren Empfang und das rechtssichere Senden von Behördenkommunikation erlaubt - nebst der Möglichkeit für den Bürger/die Bürgerin, sowohl die grundsätzliche Art der Kommunikation (elektronisch oder Papier) als auch die jeweiligen Datenverarbeitungserlaubnisse vorauszuwählen, ist aus Sicht und den

Erfahrungen der Stadtverwaltung Quickborn die Grundbedingung für einen weiteren, zügigen Fortschritt bei der Verwaltungsdigitalisierung.

Nur wenn bereits die Antragseinreichung und die Bescheidausgabe zum eingereichten Antrag auf elektronischem Weg möglich sind, wird sich auch die interne elektronische Verarbeitung nach und nach dauerhaft durchsetzen. Der Verwaltung wird es jedoch auch dann weiterhin möglich sein, Personen, welche nicht am elektronischen Schriftverkehr teilnehmen können oder wollen, die entsprechenden Schriftstücke in Papierform zukommen zu lassen. Die aktive Mitwirkung verschiedener Fachverfahrenshersteller ist unabdingbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Beckmann
Bürgermeister